

Richtlinie Qualifizierung und Beschäftigung

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz zur Durchführung von Maßnahmen der Qualifizierung
und zur Vorbereitung einer Beschäftigung von Frauen und Männern mit
Behinderung

Inhalt

RICHTLINIE QUALIFIZIERUNG UND BESCHÄFTIGUNG.....	3
1. FÖRDERUNGSZWECK	3
2. GENDER MAINSTREAMING.....	3
3. ZIELGRUPPE.....	4
4. NACHWEIS DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUM PERSONENKREIS.....	4
5. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	5
6. ANFORDERUNGSPROFIL	5
7. ERFOLGSDEFINITION.....	6
8. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNG.....	6
9. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN	6
10. BERICHTSWESEN UND DOKUMENTATION	7
11. BEKANNTMACHUNG.....	7
12. IN - KRAFT – TRETEN	7
BERICHTSWESEN UND DOKUMENTATION.....	8
BEKANNTMACHUNG	8
IN - KRAFT – TRETEN.....	8

RICHTLINIE QUALIFIZIERUNG UND BESCHÄFTIGUNG

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung von Maßnahmen der Qualifizierung und zur Vorbereitung einer Beschäftigung von Frauen und Männern mit Behinderung

<i>Geschäftszahl:</i>	<i>BMSGPK-44.101/0105-IV/A/6/2010</i>
<i>Erstellt von:</i>	<i>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 6</i>
<i>In Kraft getreten am:</i>	<i>1. Jänner 2011</i>
<i>Damit außer Kraft:</i>	<i>GZ: 44.101/01-6/99</i>

1. FÖRDERUNGSZWECK

Zum Zwecke der Vorbereitung von Frauen und Männern mit Behinderung auf eine berufliche Integration können geeigneten Einrichtungen Zuschüsse gewährt werden.

Diese Vorbereitung kann durch Qualifizierung bzw. durch Beschäftigung in Form eines Projekts erfolgen.

2. GENDER MAINSTREAMING

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den

Zugang zu den Maßnahmen bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Maßnahme Chancengleichheit fördert.

3. ZIELGRUPPE

Im Sinne des § 6 Abs. 2 lit.d BEinstG können Frauen und Männer mit Behinderung unterstützt werden, wenn sie begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören.

Dazu zählen auch Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen, wenn sie in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen (umfasst auch befristete Arbeitsverhältnisse) oder ein Praktikum absolvieren und die Vermittlungschancen in ein Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis dadurch erhöht werden.

4. NACHWEIS DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUM PERSONENKREIS

Die Behinderung wird durch einen Bescheid nach § 14 Abs. 1 oder 2 BEinstG nachgewiesen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden bzw. ist eine förmliche Feststellung der Behinderteneigenschaft zur Zeit der Inanspruchnahme eines Qualifizierungs- bzw. Beschäftigungsprojektes nicht möglich oder zweckmäßig, so ist die Behinderteneigenschaft im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 3 BEinstG glaubhaft zu machen.

Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen ist der Nachweis durch die Vorlage eines/einer

- Sonderschulzeugnis, Zeugnis einer Integrationsklasse, aus dem der sonderpädagogische Förderbedarf hervorgeht,
- Stellungnahme des Dienstes „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche“,
- Stellungnahme des Jugendamtes, die auf eine sozial-emotionale Beeinträchtigung der/s Jugendlichen schließen lässt,

- Dokumentation von entsprechend gravierenden Vorfällen durch die Institution Schule, wobei diese aufgrund ihrer Schwere eindeutig auf eine sozial-emotionale Beeinträchtigung der/s Jugendlichen schließen lassen,
- Entwicklungs- und Karriereplans nach abgeschlossenem Clearing

glaubhaft zu machen.

5. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Ziel ist es, Qualifizierung entsprechend individueller Berufsperspektiven, auch jenseits herkömmlicher Geschlechterrollen, zu ermöglichen, wobei die Orientierung an den Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes zu erfolgen hat.

Beschäftigungsprojekte bieten die Möglichkeit zu einer befristeten Beschäftigung und dienen der Stabilisierung, um auf die Arbeitssituation in der freien Wirtschaft vorzubereiten.

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen für die definierten Maßnahmen der Qualifizierung und Beschäftigung für einen zwischen Fördergeber und der Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer festgelegten maximalen Zeitraum.

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, Frauen und Männer mit Behinderung nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen oder Beschäftigungsmaßnahmen in die Lage zu versetzen, eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben.

6. ANFORDERUNGSPROFIL

Für die Tätigkeitsbereiche Projektleitung, fachliche Anleitung und Ausbildung der Maßnahmenteilnehmer und Maßnahmenteilnehmerinnen, Fachbegleitung und Integrationsbegleitung ist die Beschäftigung von entsprechend ausgebildeten und/oder erfahrenen Fachkräften vorzusehen.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

7. ERFOLGSDEFINITION

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Sozialministeriumservice und der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer individuell festzulegen, wobei eine Mindestvermittlungsquote von 30 % nicht unterschritten werden darf.

8. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNG

Zur Beurteilung der förderfähigen Kosten sind die Bestimmungen des Arbeitsbehelfs des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die in der Maßnahme befindlichen KlientInnen müssen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zumindest unfallversichert sein.

Die Finanzierung erfolgt entweder aus Bundesmitteln oder aus Mitteln des Ausgleichsfonds (ATF) unter allfälliger Heranziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Basis des jeweils gültigen Operationellen Programms.

Die Finanzierung eines Vorhabens hat im Einvernehmen mit dem Arbeitsmarktservice und dem jeweiligen Land zu erfolgen, wobei eine Kostenbeteiligung anderer Rehabilitationsträger anzustreben ist. Für den gleichen Zweck gewährte Zuschüsse, Darlehen oder Sachleistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen sind zu berücksichtigen.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat sich nach Möglichkeit in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten zu beteiligen.

9. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration sinngemäß anzuwenden.

10. BERICHTSWESEN UND DOKUMENTATION

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat sich zu verpflichten eine standardisierte Dokumentation hinsichtlich Personendaten und Beratungs- und Begleitungsverlauf zu führen und dem Förder-geber regelmäßig in standardisierter Form über die vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen zu berichten.

Die Daten der KlientInnen sind fortlaufend in eine vom Fördergeber zur Verfügung gestellte Datenbank entsprechend den aktuellen gültigen Handlungsanweisungen einzugeben.

Der Fördergeber hat Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Tätigkeitsnachweise zu prüfen.

11. BEKANNTMACHUNG

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice und dem Sozialministerium zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

12. IN - KRAFT – TRETEN

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

BERICHTSWESEN UND DOKUMENTATION

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat sich zu verpflichten eine standardisierte Dokumentation hinsichtlich Personendaten und Beratungs- und Begleitungsverlauf zu führen und dem Förder-geber regelmäßig in standardisierter Form über die vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen zu berichten.

Die Daten der KlientInnen sind fortlaufend in eine vom Fördergeber zur Verfügung gestellte Datenbank entsprechend den aktuellen gültigen Handlungsanweisungen einzugeben.

Der Fördergeber hat Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Tätigkeitsnachweise zu prüfen.

BEKANNTMACHUNG

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice und dem Sozialministerium zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

IN - KRAFT – TRETEN

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)